



Schlägerung von Uferbewuchs

Die Baubezirksleitung Südoststeiermark macht aus gegebenem Anlass auf Folgendes aufmerksam:

Die Schlägerung von Uferbewuchs entlang von Fließgewässern ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Wassermeister gestattet!

Zuständiger Wassermeister für den Bereich des Bezirkes Südoststeiermark ist Herr Gottfried Baumgarnter (Mobil-Tel.: 0676/86643214).

Eine nicht sachgemäße Schlägerung stellt eine wesentliche Beeinträchtigung und Gefährdung der ästhetischen Wirkung der Naturschönheit sowie des Pflanzenbestandes im Sinne des Wasserrechtsgesetzes § 105 lit. f. dar und ist auch der § 2 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes Abs. 1 lit. a – c negativ berührt.

Insbesondere wird durch unsachgemäße Schlägerungen das ökologische Gleichgewicht der Natur negativ beeinträchtigt.

Ablagerungen in den Uferböschungen, wie z.B. von Rasen-, Gehölz, Stauden-, oder Heckenschnittgut verursachen im Falle höherer Wasserführungen Verklausungen an Brücken, Stegen sowie im Uferbereich. Dadurch kommt es zu einer verstärkten Hochwassergefährdung.

Entsprechend § 48 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz sind solche Ablagerungen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflussgebietes untersagt.

Die Mitarbeiter der Baubezirksleitung Südoststeiermark sind im Zuge der Gewässeraufsicht verpflichtet, **nicht genehmigte oder unsachgemäße Schlägerungen** sowie Ablagerungen im Böschungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark als zuständige Wasserrechts- und Naturschutzbehörde zu melden.